



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 33 13, 38023 Braunschweig

Gemeinde Schladen-Werla
Am Weinberg 9
38315 Schladen

Bearbeitet von
Ralf Schulze

E-Mail
ralf.schulze@arl-bs.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61 27 01

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21204.58039

Durchwahl 0531 484 -
1034

Braunschweig
22.11.2023

Städtebauförderung;
Programm „Lebendige Zentren — Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“
Fortschreibung des Förderungsprogramms – Programmjahr 2023 –
Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme: „Hornburg – Innenbereich Stadtkern“

Ihre Anmeldung zum Förderungsprogramm für das Programmjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Fortführung der gemeinsamen Städtebauförderung wurde zwischen Bund und Ländern für das Programmjahr 2023 eine Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 104 b des Grundgesetzes abgeschlossen. Die für 2023 bereit gestellten Städtebauförderungsmittel des Landes (einschließlich der Finanzhilfen des Bundes) betragen für das Programm „Lebendige Zentren — Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ 67.250.000 Euro.

Über das Programm werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, zur Profilierung und Standortaufwertung sowie zum Erhalt und zur Förderung der Nutzungsvielfalt gefördert. Ziel ist die Entwicklung zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Die Fördermittel können eingesetzt werden für städtebauliche Maßnahmen, wie z. B.

- bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung der Gebiete an den innerstädtischen Strukturwandel, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind sowie die Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge,
- Modernisierung und Instandsetzung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zur Sicherung, Wiederherstellung und Erhalt des historischen Stadtbildes,
- Erhalt und Weiterentwicklung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Grünräume).

Nicht-investive Maßnahmen (wie z. B. Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten i. S. von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften) sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung und -begleitung dienen.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Friedrich-Wilhelm-
Straße 3
38100 Braunschweig

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
0531 484-1002
Telefax
0531 484-1099

E-Mail
Poststelle@ArL-BS.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE94 2505 00000106 0371 53
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Es wird erwartet, dass die bereit gestellten Förderungsmittel schwerpunktmäßig unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schwerpunkte des Einsatzes der Bundesfinanzhilfen gemäß § 164 b Abs. 2 BauGB eingesetzt werden.

1. Die von Ihnen zur Durchführung angemeldete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme wird bei der Fortschreibung des Förderungsprogramms für das Programmjahr 2023 als Fortsetzungsmaßnahme berücksichtigt.
2. Die Erneuerungsmaßnahme ist als Gesamtmaßnahme (Nr. 2 R-StBauF) Gegenstand der Förderung und räumlich begrenzt auf ein 9,5 ha großes Gebiet (ggf. Teilgebiete), das in der zuletzt für verbindlich erklärten Übersichtskarte kenntlich gemacht wurde. Die Erweiterung oder Einschränkung des Gebietes ist grundsätzlich nur bei der Fortschreibung des Förderungsprogramms möglich (Nr. 2 R-StBauF). Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des MW.

Maßgebend für die Förderung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme ist die vorliegende Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht (04.06.2020) auf Seite 11 des fortgeschriebenen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Rahmenplans (Juni 2020), wonach zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme Städtebauförderungsmittel in Höhe von insgesamt 3.479.520,- € benötigt werden. Eine Änderung der Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht der Städtebauförderung ist dem MW gesondert anzuzeigen und bedarf dessen Zustimmung.

3. Für diese Fortsetzungsmaßnahme werden im Förderungsprogramm festgesetzt

3.1 Kosten und Finanzierung bis Programmjahr 2022

| | | | | |
|-------|-----------------------------|-----------------|----------|----------------|
| 3.1.1 | Kostenrahmen | Nr. 5.3 | R-StBauF | 4.209.445,00 € |
| 3.1.2 | Einnahmen | Nr. 5.2.1/5.2.2 | R-StBauF | 250.000,00 € |
| 3.1.3 | Mittel der Gemeinde | Nr. 5.2.3.2 | R-StBauF | 938.445,00 € |
| 3.1.4 | Förderungsmittel des Landes | Nr. 5.2.3.1 | R-StBauF | 3.021.000,00 € |

3.2 Kosten und Finanzierung im Programmjahr 2023

| | | | | |
|-------|-----------------------------|-----------------|----------|--------------|
| 3.2.1 | Kostenrahmen | Nr. 5.3 | R-StBauF | 300.000,00 € |
| 3.2.2 | Einnahmen | Nr. 5.2.1/5.2.2 | R-StBauF | 0,00 € |
| 3.2.3 | Mittel der Gemeinde | Nr. 5.2.3.2 | R-StBauF | 30.000,00 € |
| 3.2.4 | Förderungsmittel des Landes | Nr. 5.2.3.1 | R-StBauF | 270.000,00 € |

3.3 Gesamtkostenrahmen und Finanzierung einschließlich 2023

| | | | | |
|-------|-----------------------------|-----------------|----------|----------------|
| 3.3.1 | Kostenrahmen | Nr. 5.3 | R-StBauF | 4.509.445,00 € |
| 3.3.2 | Einnahmen | Nr. 5.2.1/5.2.2 | R-StBauF | 250.000,00 € |
| 3.3.3 | Mittel der Gemeinde | Nr. 5.2.3.2 | R-StBauF | 968.445,00 € |
| 3.3.4 | Förderungsmittel des Landes | Nr. 5.2.3.1 | R-StBauF | 3.291.000,00 € |

Im Hinblick auf die Finanzschwäche der Kommune (Haushaltssicherung bei geringer Steuereinnahmekraft) erfolgt für das Programmjahr 2023 eine Reduzierung des Eigenanteils auf 10 vom Hundert der Nettokosten.

4. Zur Förderung dieser städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme erhält das Land Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 135.000,00 €. Die Finanzhilfen des Bundes werden mit ihrer

Zuweisung an das Land Bestandteil des unter Nr. 3.2.4 angegebenen Betrages. Sie kommen daher als Bundesmittel nicht gesondert zum Einsatz.

5. Soweit nach Nr. 3.2.4 Förderungsmittel des Landes bereitgestellt werden, sind diese nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides der NBank einzusetzen.

Zur Vermeidung von Ausgaberesten sind die Fördermittel zeitnah einzusetzen. Vorhandene Ausgabereste sind zudem zügig abzubauen. Eine Übertragung von Ausgaberesten steht unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Niedersächsischen Finanzministeriums (§ 45 LHO). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass insofern kein Anspruch auf Auszahlung von nicht rechtzeitig in Anspruch genommenen Mitteln besteht.

6. Der in Nr. 3.3.1 festgesetzte Kostenrahmen ist verbindlich bis eine andere Höhe festgesetzt wird.
Kosten, die diesen Kostenrahmen übersteigen, können gem. Nr. 5.3 R-StBauF der Gesamtmaßnahme nur zugerechnet werden, wenn zuvor die Kostenrahmenüberschreitung zugelassen wurde.

Ein Anspruch auf Bereitstellung weiterer Städtebauförderungsmittel in folgenden Programmjahren kann aus dieser Mitteilung nicht hergeleitet werden.

7. Diese Mitteilung ist kein Bewilligungsbescheid.

Soweit für das Programmjahr 2023 Förderungsmittel des Landes bereit gestellt werden, werden diese gem. Nr. 7.2 R-StBauF von der NBank in einem gesonderten Verfahren bis zur Höhe des unter Nr. 3.2.4 festgesetzten Betrages bewilligt, sofern und sobald die Finanzhilfen des Bundes dem Land zugewiesen sind.

Die Bewilligung erfolgt aufgrund eines Antrages gem. dem Muster 5 zu den R-StBauF. Die Bewilligung wird mit der Maßgabe erfolgen, dass Sie Eigenmittel der Gemeinde in Höhe des unter Nr. 3.2.3 angegebenen Betrages aufbringen.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Städtebauförderungsmitteln wird durch diese Mitteilung nicht begründet.

Zu den in das Städtebauförderungsprogramm 2023 aufgenommenen Gesamtmaßnahmen sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b Grundgesetz Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://stbauf.bund.de>) zu erfassen. Die Monitoringdaten für das Programmjahr 2023 sind bis zum 31.08.2024 freizugeben.

8. Für den Einsatz der Städtebauförderungsmittel bzw. der zweckgebundenen Einnahmen sind maßgebend:
 - das Baugesetzbuch (BauGB)
 - die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) und
 - die Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Schulze